

Satzung der Jagdgenossenschaft Knittlingen mit Freudenstein-Hohenklingen und Kleinvillars

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 24.11.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Knittlingen mit Freudenstein-Hohenklingen und Kleinvillars" und hat ihren Sitz in Knittlingen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- (3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Gemeinderat (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.

- (3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
- (5) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Jagdgenosse vom Versammlungsleiter aus der Versammlung verwiesen werden.
- (6) Versammlungsleiter ist als Vorsitzender des Gemeinderats der Bürgermeister der Stadt Knittlingen, im Verhinderungsfall der nach den Regelungen der Gemeindeordnung zuständige Vertreter des Bürgermeisters. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer bestellen und weitere Personen zur Versammlung hinzuziehen.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- (3) Beschlüsse, der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
- (4) Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (5) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
- (6) Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 6 kann höchstens fünf abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 7 Sitzungsniederschrift

Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft,
- b. Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c. Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d. Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- e. Den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- f. Änderungen der Satzung.

§ 9 Gemeinderat

- (1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre für die Zeit von 01.01.2023 bis 31.12.2028 auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Gemeinderat kann den Bürgermeister oder Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Der Bürgermeister kann die Aufgaben vor allem innerhalb der Stadtverwaltung delegieren. Auf den Bürgermeister oder Dritte können insbesondere auch sämtliche Aufgaben nach § 10 übertragen werden.

§ 10 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- (3) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers
 - d. Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e. Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

- g. Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h. Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j. Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- k. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages.

§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

- (1) Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- (2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 13 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Knittlingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 15 Verwendung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag ist für Zwecke zu verwenden, die den Interessen der Jagdgenossen dienen (z.B. Unterhaltung des Feldwegenetzes, Biotopverbesserungen, Wildschadensvorbeugung). Er kann auch der Stadt Knittlingen für die Zwecke nach Satz 1 zur Verfügung gestellt werden. Der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages ist öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag nicht an ihre Mitglieder nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundflächen zu verteilen, kann jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.
- (3) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 Euro erreicht hat; dies gilt nicht für Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Jeder Jagdgenosse kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses über die Verwendung des Reingewinns nach § 10 Abs. 3 Buchst. k Einsicht in das Kassenbuch des Wirtschaftsjahres, dem der Reingewinn zuzurechnen ist, nehmen. Die Einsichtnahmemöglichkeit besteht beim Bürgermeisteramt Knittlingen zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung.

§ 17 Umlage

- (1) Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden.
- (2) Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
- (3) Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß den zum jeweiligen Zeitpunkt für die Bekanntmachungen der Stadt Knittlingen geltenden Vorschriften.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist durch den Bürgermeister der Stadt Knittlingen als Vorsitzenden des Gemeinderats auszufertigen und nach Ihrer Genehmigung durch die untere Jagdbehörde öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Jagdgenossenschaft vom 8.1.2014 außer Kraft.

Knittlingen, den 28.11.2022

Der Vorsitzende des Gemeinderates
für die Jagdgenossenschaft

.....
Alexander Kozel
Bürgermeister

